

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bad
Essen (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.1975
(i.d.F der 22. Änderungssatzung vom 27.06.2019)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) vom 14.12.1962 (Nds. GVBl. S. 251) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 18.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren der Straßen, Wege und Plätze – ohne Rücksicht auf ihre Befestigung – der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Bad Essen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn, wenn beiderseits einer Straße oder eines Weges kein besonders abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Abs. 1 gehört das Gebiet der Gemeinde Bad Essen, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

- (1) Für die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Die Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann die Durchführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Abs. 1 umfasst die Reinigung
- a) der Fahrbahnen,
 - b) der Parkspuren und
 - c) der Gossen.

Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des Verkehrsraumes bis zur Straßenmitte von Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1b) bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

- (4) Die Eigentümer der an die in Abs. 1 aufgeführten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung; sie haben für die Benutzung Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu zahlen.
- (5) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3

- (1) Die Reinigung befestigter und unbefestigter Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Geh- und Radwegen sowie in den Gossen der im § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze wird
- a) den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und
 - b) Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz)

aufgelegt.

Die Reinigungspflicht der unter Ziffer b) genannten Verpflichteten geht der der Eigentümer (Ziffer a) vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (2) Die Reinigungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, dass ein Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat u.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Radwege. Im Einzelnen findet die Verordnung der Gemeinde Bad Essen über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 18.12.1975 Anwendung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Bad Essen

Bonika
Bürgermeister

Siegel

i.V. Quade
Gemeindedirektor